

urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie beantragt, dieses Urteil aufzuheben und ihrem eine Wiederholung des Klageantrages enthaltenden Berufungsantrage stattzugeben. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, andernfalls sie als unbegründet zurückzuweisen.

**Entscheidungsgründe.**

Der erkennende Senat hat nicht den Eindruck zu gewinnen vermocht, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision der Anforderung des § 546 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Schon in erster Instanz bei Gelegenheit der Erörterungen über die Festsetzung der für die Kostenberechnung maßgebenden Wertstufe hatte der Beklagte behauptet, daß die Entscheidung über die aufgestellten Streitpunkte für die Klägerin von so geringer wirtschaftlicher Bedeutung sei, daß als Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als M. 1000.— angenommen werden könnten. Diese Erklärung hat der Beklagte nicht nur in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht wiederholt, sondern ihre Wiederholung auch schon vorher der Klägerin in einem vorbereitenden Schriftsatz angekündigt. Demgegenüber wäre es Sache der Klägerin gewesen, sich des näheren darüber auszulassen und glaubhaft zu machen, in welchem Maße sie mit geringerem Gewinn oder mit geringeren Absatzmöglichkeiten zu rechnen haben würde, wenn sie anstelle ihres bisherigen Angebots von Freizeigepularen die von dem Beklagten verlangte Vertriebsweise zu »Partiepreisen« einzuhalten hätte. Die Klägerin hat es an jedem Aufschluß hierüber fehlen lassen. Die von ihr beigebrachte eidestattliche Versicherung ihres Angestellten Willy Haaf enthält nichts als eine Angabe über den Geschäftsumsatz der Klägerin im allgemeinen sowie eine summarische Veranschlagung des Streitgegenstandes durch diesen Angestellten. Weitere Mittel der Glaubhaftmachung hat die Klägerin nicht angeboten. Die Erklärungen des Haaf sind ungenügend. Der Streit über die Art und Weise, wie die Lieferungsbedingungen der Klägerin bekannt zu machen seien, hat an und für sich so geringe wirtschaftliche Bedeutung, daß er bei der Bewertung des Beschwerdegegenstandes der Revision nur in ganz geringem Maße ins Gewicht fallen kann. Die Ausschließung der Klägerin aus dem beklagten Verein bildet nicht den Streitgegenstand und ist nicht neben dem, was unmittelbar den Gegenstand des Streites ausmacht, hinzutretend in Anschlag zu bringen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision ist deshalb auf 1000 M. angenommen worden.

Hiernach war die Revision gemäß §§ 546 Abs. 1, 554 a der Zivilprozessordnung als unzulässig zu verwerfen.  
gez. Freiherr von Sedendorff. Banjed. Kranz. Schlieben.  
Keller. Herb. Arndts.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1914 verkündet und in das am 8. Oktober 1914 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

gez. Köhler,  
Gerichtsschreiber.  
Ausgefertigt.

Der Gerichtsschreiber  
des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts.

Knothe,  
Rechnungsrat.

Ausfertigung.  
Wert des Streitgegenstandes  
in der Revisionsinstanz:  
1000 M.

**Nachdruck von Abbildungen  
und Lieferung von Galvanos.**

Von Dr. Alexander Elster.

Es hat sich bekanntlich eine Verkehrsart herausgebildet, nach der ein Verleger dem anderen Galvanos von Abbildungen liefert, die in seinen Verlagswerken erschienen sind. Verschiedentlich wird bei der Lieferung dieser Galvanos als Bedingung ausgesprochen, 1. daß der Abdruck unter Quellenangabe erfolgt und 2. daß der das Galvano kaufende Verleger die Abbildung nicht weiter als in einem bestimmten Werk verwenden darf. Verschiedentlich muß der Käufer des Galvanos einen Revers dieses Inhalts

unterschreiben. Was aber Rechtens ist, wenn eine solche Verpflichtung nicht ausdrücklich eingegangen wird, oder welche Tragweite diese Verpflichtung hat, das ist oft genug recht fraglich. Vor allen Dingen ist man sich durchaus nicht klar darüber, ob mit dem Verkauf des Galvanos auch rechtlich eine Abdruckserlaubnis gegeben werden soll und ob und wie weit der Galvano-Verkäufer überhaupt in der Lage ist, einen solchen Abdruck ausdrücklich zu gestatten, wenn er nicht vom Gesetz ohnedies erlaubt ist.

Grundsätzlich maßgebend ist der § 23 des liter. Urheberrechtsgesetzes, nach dem die Vervielfältigung zulässig ist, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigelegt werden. Also nicht die Wiedergabe von selbständigen Bildwerken an sich fällt unter diesen Paragraphen, sondern nur die Übernahme eines Bildes aus einem anderen Werke. Wissenschaftlich gehört das durchaus zum Begriff des Zitats und ist genau wie dieses zu bewerten, steht also auf gleicher Stufe mit § 19 Nr. 1, wonach die Vervielfältigung zulässig ist, wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden. Wie es bei solcher Anführung einen Zitat-Mißbrauch geben kann, wenn nämlich die Menge des Entlehnten übermäßig groß ist, die Quellenangabe (§ 25 U.-G.) allzu summarisch ist oder das Maß der Benutzung verschleiert, so kann es einen derartigen Zitat-Mißbrauch auch bei der Übernahme von Abbildungen geben. Wird also in ein Werk eine solche Menge von Abbildungen aus einem einzigen anderen Werke übernommen, daß man nicht mehr von der zitatemäßigen Anführung sprechen kann, sondern mehr eine Ausschächtung als vorhanden bezeichnen muß, oder wird die Quelle nicht angegeben, so macht sich der Entlehner des Nachdrucksergehens oder der Übertretung wegen unterlassener Quellenangabe schuldig.

Wir kommen also zunächst zu dem Ergebnis, daß für die Entlehnung innerhalb des Begriffs des Zitats eine besondere Erlaubniserteilung von Seiten des Verlegers oder des Verfassers nicht erforderlich ist. Ob im einzelnen Fall ein Zitat-Mißbrauch vorliegt, kann natürlich nur nach den Umständen und nach der Verkehrssitte ermittelt werden. Der Sinn für Anstand und Treu und Glauben im Rechtsverkehr geben da ganz allein den Ausschlag. Oft genug wird es, wie auch sonst beim Zitieren, Fälle geben, wo man zwar noch nicht von Nachdruck sprechen, aber das Maß der Anführung als unanständig bezeichnen kann.

Soll oder muß aber aus irgendwelchen Gründen die Entlehnung von Abbildungen über das Maß des Zitats einzelner Bilder hinausgehen, so empfiehlt sich die Einholung einer Erlaubnis. Die Genehmigung dazu kann durchaus nicht vom Verleger allein erteilt werden. Das Verlagsrecht umschließt nur die vom Urheber für die Veröffentlichung und Verbreitung des Werkes abgetretenen Rechte. Eine Weiterverwendung des Werkes über diesen Kreis hinaus steht dem Verleger gesetzlich nicht zu. Er kann das ihm übertragene Recht nicht an einen anderen weiter übertragen, ohne den Verfasser zu fragen, kann also weder den Abdruck einzelner Teile oder des Ganzen noch die Übersetzung, noch die Umarbeitung, noch die über die Anführung hinausgehende Benutzung von Abbildungen gestatten. Vielmehr hat darüber der Verfasser zu verfügen. Es gehört dies unstreitig zu den dem Verfasser verbliebenen Rechten, denn ebenso wie dieser verhindert ist, kraft seines Urheberrechts die Rechte des Verlegers zu durchkreuzen, so ist der Verleger verhindert, kraft seines Verlagsrechtes die dem Verfasser verbliebenen Urheberrechte zu durchkreuzen, die diesem so weit verbleiben, als sie dem Verleger nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen notwendig sind. Dies bedeutet unter anderem, daß der Verleger natürlich einen solchen Abdruck aus einem Werke oder die Wiedergabe von Abbildungen an anderer Stelle gestatten oder veranlassen darf, soweit sie ihm nützlich erscheinen, um das Buch zu vertreiben und anzukündigen, und ihn also bei der Erfüllung seiner Verbreitungspflicht unterstützen (z. B. in Prospekten oder Zeitungsausschnitten). Dies trifft aber in den gewöhnlichen Fällen des Klischeehandels nicht zu.

Wir haben also den Rahmen umsteckt, in dem der Verleger oder ein anderer die Abbildungen nachmachen oder die hergestellten und gekauften Klischees verwenden darf. Es fragt sich, ob